

Rescript vom 18. October 1819 sothanes Uebereinkommen allernädigst approbirt worden u. s. w."

Abg. Jani: Es hat die Minorität der Deputation mit ihrem Antrage bloß bezwecken wollen, die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob sie sich den Proceß, wenn deshalb einer angefangen werden sollte, zu gewinnen getraue oder nicht. Zu einer Entscheidung hierüber konnte sich die Deputation von ihrem Standpunkte aus unmöglich in der Maße für berechtigt und befähigt halten, als die Regierung selbst. Es kann daher auch nicht inconsequent erscheinen, wenn man sagte, der Regierung anheim zu geben, ob sie diesen Zins nicht zu Vermeidung eines Processess erlassen wolle. Was die Sache selbst anlangt, so mag es dabei hauptsächlich darauf ankommen, ob der Fiscus berechtigt gewesen wäre, diesen Vertrag seinerseits aufzukündigen und aufzuheben, wenn ihn die Petenten hätten fortsetzen wollen, und der Dienstzwang nicht aufgehoben worden wäre. Kann man den Fiscus dazu nicht für berechtigt halten, so werden auch die Petenten ihrerseits keinen Anspruch auf Wegfall des Aequivalents aus dem Grunde haben, weil der Dienstzwang ohnedies in Wegfall gekommen ist.

Abg. Sachse: Wenn zu befürchten stand, daß, im Fall die Regierung den Zins erlasse, dann Prozesse zwischen Privaten und Ablösenden erwachsen würden, so kann mich dies doch nicht bestimmen, mich der Majorität anzuschließen. Ich halte dafür, daß die Regierung in dem vorliegenden Falle kein Recht mehr hat, auf den Ablösungszins Anspruch zu machen, da das Ablösungsgeld an die Stelle der Dienste getreten ist, da der Rechtsgrundsatz eingetreten ist, daß der Gegenstand, der an die Stelle des andern tritt, die Natur desselben annimmt, da das Aequivalent für Dienste geleistet wird, diese aber aufgehoben sind, da bei der Ablösung der Dienstaufhebung nicht gedacht worden ist. Daher bin ich der Meinung, die Zahlungspflichtigen waren es vor der zum Aufhören des Kinderdienstzwangs bestimmten Zeit des Ablösungsgesetzes nicht mehr, wenn man zugleich noch in Erwägung zieht, wie die von der Minorität angeführte Stelle des Gesetzes sich lediglich auf das Verfahren erstreckt, und keineswegs auf die Sache selbst.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich hatte mir das Wort erbeten und muß mich gegen das Gutachten der Majorität und gegen das der Minorität gleichmäßig aussprechen. Mein Antrag geht dahin, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Zu diesem Antrage sehe ich mich aufgefordert durch die vielen Erfahrungen, welche ich in Ablösungssachen gemacht habe. Glauben Sie nicht, daß es um einen einzelnen Fall gilt, es gilt hier um ein Princip, was sehr weit greift, nämlich ob Verträge heilig sein sollen oder nicht, ob eine spätere Gesetzgebung Verträge aufhebt oder nicht. Ich will nur eines Falles gedenken, der mir beifällt: es schlossen die Unterthanen mit der Herrschaft einen Vertrag, und dieser Vertrag schien durch ein Gesetz später aufgehoben; demungeachtet aber ist ein Proceß entstanden, der damit sich erlebte, daß es bei dem Vertrag gelassen wurde. Es ist mir unerklärlich, daß eine Gesetzesstelle, die so klar ist wie die

Sonne, mißverstanden worden ist; denn von dem Redner vor mir sind die Worte der §. 21 so ausgelegt worden, wie ich glaube, daß es zum ersten Male geschehen ist; als ob das sollten die Grundsätze sein, die bei der Ablösung sollen befolgt werden. Daran hat Niemand gedacht, sondern es sind Grundsätze, die befolgt worden sein sollen bei Eingehung des Vertrages. Wenn ein späteres Gesetz Rechte und Pflichten aufhebt, dann wird es auf frühere Verträge keinen Einfluß haben. Ich glaube, wir würden wieder ein großes Loch in das Ablösungsgesetz machen, und dergleichen Löcher tragen schlechte Früchte. Wir haben es uns immer zur Pflicht gemacht, das Ablösungsgesetz in seiner Integrität zu erhalten. Das sind die Gründe, weshalb ich mich zu dem Antrage veranlaßt fand, und ich muß erwarten, ob er Seiten der Kammer unterstützt wird. Der Antrag ist: daß diese Petition auf sich beruhen möge.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß sich bereits sechs Sprecher angemeldet haben, die Abgeordneten: Hänkschel, Püschel, Plakmann, Braun, Todt und Schumann.

Abg. Hänkschel: Ich gehöre der Majorität an, und habe mich dem anzuschließen, was von meinem geehrten Freunde Oberländer bereits geäußert worden ist. Nochmals muß ich dabei bemerklich machen, daß die Deputation bei Begutachtung der Petition hauptsächlich den Gesichtspunkt festgehalten hat, daß durchaus nicht eine Ablösung der in Rede stehenden Dienste, sondern lediglich eine Verwandlung derselben in ein angemessenes Geldäquivalent erfolgt ist, so daß die Pflichtigen vor Aufhebung des Gesindedienstzwangs unbezweifelt berechtigt waren, die Dienste wieder in natura zu leisten.

Abg. v. Thielau: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Präsident D. Haase: Auf jeden Fall wird noch der Referent das Schlußwort haben. — Will die Kammer die Debatte für geschlossen ansehen? — Gegen 19 Stimmen wird die Debatte für geschlossen erklärt.

Referent Abg. Schumann: Es ist in der Hauptsache dem Gutachten der Majorität entgegengestellt worden, daß die Gründe nicht sowohl Rechtsgründe, als vielmehr Billigkeitsgründe seien. Dagegen muß sich die Majorität ganz entschieden aussprechen. Es liegen keineswegs Billigkeitsgründe vor. Diese, wenn sie vorliegen sollten, hat die Deputation einer Erörterung nicht unterworfen, sondern sie hat bloß die Gründe des Rechts, welche dem Gesuch der Petenten zur Seite stehen, berücksichtigt. Dahin gehört unter andern der Grund, daß, wenn von vertragmäßiger Aufhebung eines Rechtsverhältnisses die Rede ist, zur Begründung desselben erforderlich ist, von Seiten des Berechtigten der Verzicht auf das Recht, und von Seiten des Verpflichteten die Acceptation des Verzichts. Wo diese bei-